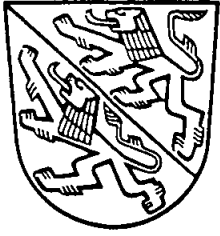


~~EXEMPLAR ARP TG~~
REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom - 2. Okt. 1984

Nr. 1571

Gemeinde Uttwil
Quartierplan "Müsli", Genehmigungsgesuch

1. Mit Schreiben vom 16. Juli 1984 ersucht die Gemeindeverwaltung Uttwil um Genehmigung der Quartierplanung "Müsli". Den Akten ist zu entnehmen, dass beim Planauf-
lage- und Beschlussesverfahren den formellen Anforder-
ungen des Baugesetzes entsprochen wurde. Während der
Auflagefrist vom 7. Februar bis 8. März 1983 (Publikation
im Amtsblatt Nr. 5) gingen zwei Einsprachen ein; die eine
konnte nach Verhandlungen bereinigt werden, die andere
wurde mit Entscheid vom 21. Mai 1984 abgewiesen. Da in
der Folge keine Beschwerde beim Regierungsrat einging,
steht der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts ent-
gegen.
2. Die Quartierplanung wurde durch das Baudepartement vor-
geprüft (Bericht vom 25. Oktober 1982). Es mussten damals
nur wenige Bemerkungen angebracht werden, da die umfas-
sende Quartierplanung vorbildlich ist. Nebst den not-
wendigen Erschliessungsanlagen und Werkleitungen, die
alle vorbehaltlos genehmigt werden können, werden ver-
schiedene Ideen, die zur erhöhten Wohnqualität beitragen,
verwirklicht. So sind nicht nur separate Fussgänger-
verbindungen, sondern auch an drei Stellen verkehrsberuhigende
Massnahmen vorgesehen. An jenen Stellen sollen Gemein-
schaftsanlagen für Spiel- und Parkplätze sowie zentrale
Werkeinrichtungen entstehen.

3. Mit den Baulinien werden die Verkehrsflächen gesichert.
Die interne Erschliessungsstrasse verläuft nicht gerade, so dass die dazugehörigen Baulinien auch gestalterischen Charakter haben, was sehr gut ist. Im weitem sichern die Baulinien in der nordwestlichen Quartierecke einen Spielplatz, der von den Erstellern der Ueberbauung "Müsli" zu realisieren ist. Der Parzellierungsvorschlag berücksichtigt den Spielplatz sowie die vorgesehenen Gemeinschaftsanlagen und ermöglicht eine zonengerechte (Wohnzone E 1 - 2) Ueberbauung.
4. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Quartierplanung aus planerischer Sicht zweckmässig ist und den baugesetzlichen Vorschriften entspricht; sie kann genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Quartierplanung "Müsli", Uttwil, wird genehmigt; dadurch werden rechtskräftig:
 - Erschliessungskonzept mit Ausbaustandard der Strassen sowie den Fussgängerverbindungen
 - Bau- und Niveaulinien
 - Lage der Gemeinschaftsanlagen, Spielflächen sowie Parzellierungsvorschlag
 - Disposition der Kanalisation und Werkleitungen.
2. Mitteilung an:
 - Gemeindeammannamt Uttwil, 8592 Uttwil, unter Beilage zweier Plandossiers mit Genehmigungsvermerk

- Baudepartement
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Plandossiers
mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

